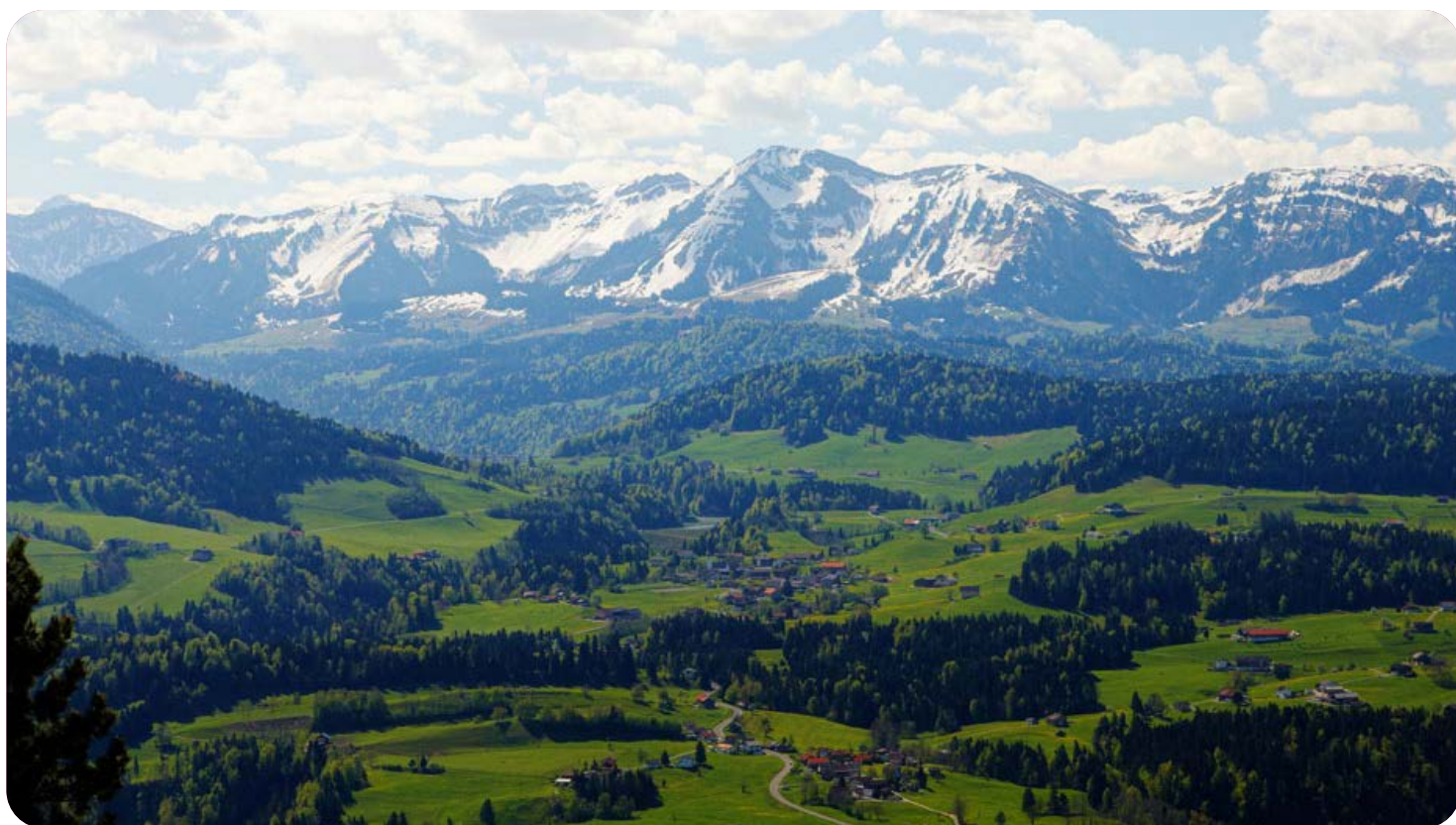


LEITFADEN KLAR! KLIMAWANDEL-ANPASSUNGS- MODELLREGIONEN

Jahresprogramm 2026

Ein Programm des Klima- und Energiefonds
der österreichischen Bundesregierung



Wien, Juli 2026

INHALT

VORWORT	3
1. DIE AUSSCHREIBUNG AUF EINEN BLICK	4
2. ZUM PROGRAMM	5
2.1 HINTERGRÜNDE UND MOTIVATION	5
2.2 ZIELE	5
2.3 ZIELGRUPPE	6
3. AUSSCHREIBUNGSGEGENSTAND	7
3.1 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN UND RAHMENBEDINGUNGEN	7
3.2 SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN UND RAHMENBEDINGUNGEN KLAR!-WEITERFÜHRUNGEN	13
3.3 HÖHE DER FINANZIELLEN BETEILIGUNG	15
3.4 ANERKENNBARE KOSTEN	16
3.5 NICHT ANERKENNBARE KOSTEN	16
4. ERFORDERLICHE UNTERLAGEN UND ABLAUF DER EINREICHUNG	17
4.1 ERFORDERLICHE EINREICHUNTERLAGEN	17
4.2 ABLAUF DER EINREICHUNG	17
4.3 ZEITPLAN UND EINREICHFRISTEN	19
5. VON DER PROJEKTAUSWAHL BIS ZUR AUSZAHLUNG DER FINANZIELLEN BETEILIGUNG	20
5.1 PROJEKTAUSWAHL UND ENTSCHEIDUNG	20
5.2 BEURTEILUNGSKRITERIEN	20
5.3 ERRICHTUNG DER KOOPERATIONSVEREINBARUNG	23
5.4 BERICHTSPFLICHTEN UND AUSZAHLUNG DER FINANZIELLEN BETEILIGUNG	23
6. RECHTLICHE UND ADMINISTRATIVE ASPEKTE	24
6.1 RECHTSGRUNDLAGE	24
6.2 DATENSCHUTZ UND VERÖFFENTLICHUNG DER ENTSCHEIDUNG	24
6.3 KOMBINATION UND ABGRENZUNG VON ANDEREN KOOPERATIONEN UND FÖRDERUNGEN	25
6.4 PROJEKT- UND KOSTENÄNDERUNGEN	25
7. WEITERE INFORMATIONEN	26
7.1 PROGRAMMBEGLEITENDE AKTIVITÄTEN	26
7.2 MONITORING	26
ANHANG 1: INHALT EINES REGIONALEN ANPASSUNGSKONZEPTS	28
ANHANG 2: AUFGABEN- UND ANFORDERUNGS-PROFIL KLAR!-MANAGER:INNEN	30

VORWORT

Frühzeitige und wirksame Anpassung an die Folgen des Klimawandels ist heute wichtiger denn je. Sie trägt dazu bei, Risiken zu verringern, Schäden zu vermeiden und die Lebensqualität sowie die Widerstandsfähigkeit von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt langfristig zu stärken. Mit der Ausschreibung „KLAR! – Klimawandel-Anpassungsmodellregionen“ unterstützt der Klima- und Energiefonds Regionen dabei, Anpassungsmaßnahmen vor Ort strategisch zu planen und umzusetzen.

Der Klimastatusbericht Österreich 2025 zeigt, dass sich Österreich seit den 1960er-Jahren deutlich stärker erwärmt als der globale Durchschnitt. Hitzeperioden nehmen zu, Gletscher und Schneedecke gehen zurück und Extremereignisse wie Starkregen oder Trockenheit stellen Regionen und Gemeinden vor wachsende Herausforderungen. Gleichzeitig geraten die Wasserressourcen zunehmend unter Druck: Längere Trockenperioden und steigende Temperaturen beeinflussen die Grundwasserneubildung und verschärfen regional die Konkurrenz um verfügbare Wasserressourcen. Der Bericht macht deutlich, dass Klimaschutz und Klimawandelanpassung gleichermaßen notwendig sind, um Schäden zu begrenzen und die Resilienz gegenüber den Folgen des Klimawandels zu stärken.

Mit der diesjährigen Ausschreibung erhalten bestehende KLAR!-Regionen die Möglichkeit, ihre begonnenen Anpassungsprozesse fortzuführen, Maßnahmen weiterzuentwickeln und ihre Regionen nachhaltig auf die Herausforderungen des Klimawandels vorzubereiten.

Wir freuen uns auf Ihre Projekte und wünschen Ihnen viel Erfolg bei Ihrer Einreichung!



Bernd Vogl
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds

1. DIE AUSSCHREIBUNG AUF EINEN BLICK

Für das Programm stehen max. **10 Mio. Euro** an Mitteln des Klima- und Energiefonds zur Verfügung.

Tabelle 1: Eckdaten der Ausschreibung

Thema	Informationen
Ziele	Das Programm „Klimawandel-Anpassungsmodellregionen (KLAR!)“ des Klima- und Energiefonds zielt darauf ab, Österreichs nationale Ziele zur Anpassung an den Klimawandel durch die gezielte Unterstützung von Regionen zu fördern. Durch Bereitstellung von Ressourcen, die Bündelung von Know-how und die systematische Verbreitung bewährter Klimawandelanpassungsprojekte schafft das Programm Impulse für eine nachhaltige und zukunftsorientierte Anpassung an den Klimawandel und klimaresiliente Transformation auf regionaler Ebene.
Zielgruppe	Österreichische Gemeinden, die im Rahmen einer bestehenden Klimawandel-Anpassungsmodellregion (KLAR!) kooperieren (siehe 2.3). Einreichberechtigt sind bestehende KLAR! Regionen, welche die Aktivitäten der vorhergehenden Umsetzungs- oder Weiterführungsphase bis spätestens 31.03.2028 fertigstellen (Stichtag ist die Abgabe des Endberichts bei der KPC).
Gegenstand der Förderung	KLAR!-Weiterführung: Weiterführungsphase (3 Jahre)
Einreichfrist	Ende der Ausschreibung: 30.09.2026, 12:00 Uhr
Fördergeber und Kontakt für strategische Fragestellungen	Klima- und Energiefonds Lisa Humer, MSc E-Mail: klar@klimafonds.gv.at Telefon: +43 1 585 03 90-66
Förderabwicklung	Kommunalkredit Public Consulting GmbH Serviceteam KLAR! E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at Telefon: +43 1 316 31-721
KLAR! Serviceplattform und Einreichberatung	Umweltbundesamt GmbH Team Klimawandelanpassung und Resilienz E-Mail: klar@umweltbundesamt.at Telefon: +43 664 24 57 584
Ausschreibungswebsite	www.klimafonds.gv.at/klimawandel-anpassungsmodellregionen-2026 www.umweltfoerderung.at/betriebe/klimawandelanpassungs-modellregionen

2. ZUM PROGRAMM

2.1 HINTERGRÜNDE UND MOTIVATION

Die Klimakrise ist in den letzten Jahren bereits für viele Menschen und Regionen spürbar geworden. Die Forschung hat gezeigt, dass die Klimaveränderung auch bei sofortiger Reduzierung der klimarelevanten Emissionen über die nächsten Jahrzehnte anhalten wird. Hinzu kommt, dass Österreich von der Klimakrise besonders stark betroffen ist. Der zweite Österreichische Sachstandsbericht Klimawandel (AAR2) zeigt, dass sich Österreichs Temperatur seit 1900 um 3,1 °C erhöht hat, was mehr als doppelt so stark ist wie der globale Durchschnitt. Es ist daher wichtig, dass man sich mit den Veränderungen auseinandersetzt und sich rechtzeitig und zukunftsorientiert anpasst.

Vor diesem Hintergrund hat der Klima- und Energiefonds das Förderprogramm Klimawandel-Anpassungsmodellregionen (KLAR!) initiiert, um Regionen und Gemeinden die Möglichkeit zu geben, sich auf die Zukunft vorzubereiten und sich – soweit möglich – an den Klimawandel anzupassen.

Mittlerweile arbeiten österreichweit 93 Klimawandel- Anpassungsmodellregionen (KLAR!) an den gemeinsamen Zielen. Ein Überblick über die bestehenden Modellregionen ist auf der Website www.orte-von-morgen.at zu finden.

2.2 ZIELE

Das Programm „KLAR! – Klimawandel-Anpassungsmodellregionen“ des Klima- und Energiefonds zielt darauf ab, Österreichs nationale Ziele zur Anpassung an den Klimawandel durch die gezielte Unterstützung von Regionen zu fördern.

Durch Bereitstellung von Ressourcen, die Bündelung von Know-how und die systematische Verbreitung bewährter Klimawandelanpassungsprojekte schafft das Programm Impulse für eine nachhaltige und zukunftsorientierte Anpassung an den Klimawandel auf regionaler Ebene.

Um dies zu erreichen, werden in jeder KLAR! lokale „Modellregions-Manager:innen“ (MRM) eingesetzt, die als zentrale Ansprechpersonen fungieren, relevante Akteur:innen aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Bevölkerung vernetzen und regionale Strukturen stärken. Als „One-Stop-Shop“ in ihrer Region bieten sie umfassende Informationen und Beratungen an und koordinieren die KLAR!-Aktivitäten und -Maßnahmen.

Ein weiteres zentrales Element ist die Ausarbeitung eines umfassenden Anpassungskonzepts, das die Chancen und Risiken der jeweiligen Region analysiert, regionsspezifische Zielsetzungen definiert und einen konkreten Maßnahmenplan zur Erreichung dieser Ziele beinhaltet. Dabei wird besonderes Augenmerk auf die regionale Betroffenheit sowie den Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen gelegt. Aufbauend auf diesem Konzept werden Anpassungsmaßnahmen konzipiert und umgesetzt.

Des Weiteren liegt ein Fokus auf dem Aufbau von Know-how zur Anpassung an den Klimawandel in den Regionen, wobei eine sektorübergreifende Zusammenarbeit im Vordergrund steht. Vorausschauende, partizipative Prozesse sollen die Umsetzung und Akzeptanz von Maßnahmen auch bei potenziellen Nutzungskonflikten fördern.

Die angestrebten Transformationsprozesse und die langfristige Etablierung der Anpassungsthemen in den Regionen bedürfen mehrerer Jahre aktiver Arbeit, weshalb längerfristige Kooperationen mit den Regionen angestrebt und finanziell unterstützt werden.

2.3 ZIELGRUPPE

Die gegenständliche Ausschreibung richtet sich an ambitionierte österreichische Gemeinden¹, die im Rahmen einer bestehenden Klimawandel-Anpassungsmodellregion (KLAR!-Weiterführung) Maßnahmen zur Klimawandelanpassung umsetzen möchten. Einreichberechtigt sind KLAR! Regionen, welche die Aktivitäten der vorhergehenden Umsetzungs- oder Weiterführungsphase bis spätestens 31.03.2028 fertigstellen (Stichtag ist die Abgabe des Endberichts bei der KPC).

Die Antragstellung erfolgt durch eine gemeinsame Trägerorganisation oder durch eine ausgewählte Gemeinde der Region ([siehe 4.2.1](#)). Die Höhe der finanziellen Beteiligung ist abhängig von der Anzahl an Gemeinden und Einwohner:innen in der KLAR! ([siehe 3.3](#)).

Klimawandel-Anpassungsmodellregionen müssen **zumindest 3.000 und maximal 100.000**

Einwohner:innen aufweisen.

Die Grenzen dürfen nur in inhaltlich gut begründeten Fällen unter- oder überschritten werden. Der Vorschlag zur Genehmigung obliegt der externen Fachjury im Rahmen der Projektbeurteilung.

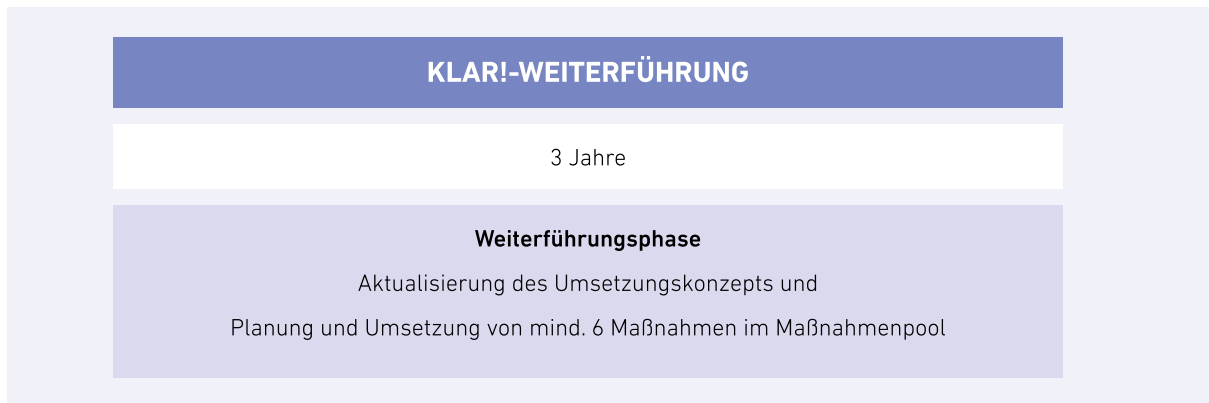
Hinweis: *Einreichberechtigt sind ausschließlich jene KLAR!, deren Aktivitäten der aktuellen Umsetzungs- oder Weiterführungsphase spätestens bis zum 31.03.2028 vollständig angeschlossen werden (inkl. Übermittlung des Endberichts).*

¹ Katastralgemeinden gelten nicht als Gemeinden.

3. AUSSCHREIBUNGSGEGENSTAND

Im Rahmen der gegenständlichen Ausschreibung wird die Umsetzung von KLAR!-Weiterführungen in einer dreijährigen Weiterführungsphase unterstützt.

Abbildung 1: Ablauf und Dauer KLAR!-Weiterführungen



Details zu den **spezifischen Anforderungen** für KLAR!-Weiterführungen unter [3.3](#) zu finden.

3.1 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN UND RAHMENBEDINGUNGEN

Die in Punkt [3.1.1](#) bis [3.1.4](#) beschriebenen Inhalte sind verpflichtend von jeder KLAR!-Weiterführung umzusetzen.

Im Rahmen des Programms ist ein **Modellregions-Management** ([3.1.1](#)) vor Ort zu bestellen. Auf der Basis eines regionalen **Umsetzungskonzepts** ([3.1.2](#)) wird ein **Maßnahmenpool** ([3.1.3](#)) konzipiert und umgesetzt.

Weiters sind die Zusammenarbeit mit der KLAR!-Serviceplattform und die Durchführung des Monitorings (inklusive Durchführung der Online-Befragungen, für 2026 geplant, [siehe 7.2](#)) verpflichtender Bestandteil der Umsetzung jeder KLAR! in der Weiterführungsphase ([siehe 3.3](#)).

3.1.1 MODELLREGIONS-MANAGEMENT

Die Etablierung eines regionalen Modellregions-Managements (MRM) ist ein entscheidender Erfolgsfaktor einer KLAR!. Der/Die MRM ist zentrale Ansprechperson der KLAR! vor Ort und koordiniert alle Aktivitäten.

Voraussetzungen für die Besetzung

- Erreichbarkeit des/der MRM vor Ort (zu Geschäftszeiten) und Identifikation mit der Region
- Ein:e MRM kann jeweils nur eine KLAR! betreuen.
- Entsprechende Kompetenzen des/der MRM (siehe Anforderungsprofil im [Anhang 2](#))
- Es dürfen keine Unvereinbarkeiten vorliegen, um die Position im Sinne des Leitfadens auszuführen (die Person darf keine Interessenkonflikte haben, die der Ausübung der MRM-Funktion entgegenstehen).

Anstellung und Gehalt

- In KLAR! ist ein **verpflichtendes Anstellungsverhältnis** des/der MRM vorgesehen. Die Anstellung des/der MRM muss nicht bei einer der Gemeinden oder der Trägerorganisation der KLAR! erfolgen.
Hinweis: Von der Anstellungsverpflichtung ausgenommen sind MRM, die aktuell bereits als Gesell-schaf-ter:innen, Einzelunternehmer:innen, Eigentümer:innen (kein Gehaltsnachweis) tätig sind. Hier kann im Rahmen der finanziellen Beteiligung ein Brutto-Pauschalstundensatz von maximal 50 Euro pro Stunde ange-setzt, maximal jedoch 86.000 Euro pro Jahr budgetiert werden.

- Das **nachzuweisende Bruttomonatsgehalt** muss für ein Vollzeitäquivalent bei mindestens 3.500 Euro liegen.
- Bei entsprechender Erfahrung des MRM soll das mindestens erforderliche Bruttomonatsgehalt entsprechend überschritten werden.
- Je nach Regionsgröße sind verpflichtend bestimmte **Mindestwochenstunden** für die Tätigkeit als MRM im Dienstvertrag festzulegen ([siehe Tabelle 2](#)).
- Bei Bedarf können **Assistenzstellen** geschaffen werden.
- Die Wochenstunden der Assistenz dürfen die des:der MRM nicht überschreiten.
- Werden die Mindestwochenstunden auf MRM und Assistenz aufgeteilt, gilt auch für die Assistenz das definierte mindestens erforderliche Bruttomonatsgehalt.

Überschneidung KLAR! und KEM

- Ist die KLAR! mit einer Klima- und Energiemodellregion (KEM) geografisch ident (Gemeinden von KLAR! und KEM überschneiden sich zu 100 %), gelten für das gesamte Modellregions-Management (KLAR!+KEM) maximal zwei Vollzeitäquivalente (40 Wochenstunden pro Modellregion).
- Überschneiden sich eine KLAR! und KEM teilweise, ist auf größtmögliche Effizienz bei den Personalressourcen zu achten.

Weitere Informationen zur Überschneidung von KLAR! und KEM finden Sie unter [6.3](#).

Tabelle 2: Mindestens notwendige Wochenstunden des:der MRM nach Größe der KLAR!

Größe der KLAR!	Mindestwochenstunden
KLAR! bis 8 Gemeinden	20 Std./W.
KLAR! mit 9–12 Gemeinden	30 Std./W.
KLAR! mit 13–20 Gemeinden	40 Std./W.
KLAR! mit 21–30 Gemeinden (gilt nur für KLAR!-Weiterführungen)	40 Std./W. +10 Std./W. Assistenz
KLAR! mit ≥ 31 Gemeinden (gilt nur für KLAR!-Weiterführungen)	40 Std./W. +20 Std./W. Assistenz

Aufgaben Modellregions-Management

- Erstellung bzw. Aktualisierung des regionalen **Anpassungskonzepts** ([3.1.2](#))
- Initiierung und Begleitung von Projekten zur Anpassung an den Klimawandel, insbesondere im Rahmen des **Maßnahmenpools** ([3.1.3](#))
- Festigung geeigneter Strukturen für Klimawandelanpassung in der Region (z. B. Verankerung in Verwaltung und Entscheidungsprozessen, Aufbau langfristiger Strukturen)
- Erprobung systemisch-innovativer und integrativer Ansätze und Methoden, die zu einer klimaresilienten Transformation beitragen (z. B. neue Governance-Modelle, sektorübergreifende Pilotprojekte)
- Betreuung der KLAR! vor Ort
- Budgetverantwortung für die KLAR!
- Organisation und Durchführung von **Steuerungsgruppentreffen** und Workshops mit Einbindung lokaler Entscheidungsträger:innen
- Beratung und Information zu relevanten Förderungen und Unterstützungsleistungen
- Einrichtung und Betreuung einer Informationsstelle für Klimawandelanpassung in der Region (Anlaufstelle für Bevölkerung, Gemeinden, Unternehmen)
- Aktive **Öffentlichkeitsarbeit** zur Kommunikation der KLAR!-Aktivitäten und zur Verbreitung von Projektergebnissen
- Durchführung von Informations- und Vernetzungsveranstaltungen für Bevölkerung, Betriebe und öffentliche Stakeholder:innen
- Wissenstransfer an regionale Akteur:innen

- Durchführung von Dokumentationstätigkeiten (z. B. Zwischen- und Endberichte)
- Austausch, Zusammenarbeit und Nutzung von Synergien mit anderen KLAR!, bestehenden regionalen Strukturen (z. B. LEADER, KEM, Pionierstädte), dem Bundesland, der KLAR!-Serviceplattform, dem Klima- und Energiefonds sowie weiteren relevanten Stakeholder:innen (Verbände, Unternehmen, Verwaltung, Zivilgesellschaft)
- Teilnahme an österreichweiten **KLAR!-Schulungs- und -Vernetzungstreffen**
- Durchführung des verpflichtenden, programmbegleitenden KLAR!-Monitorings ab der Umsetzungsphase. Dazu gehören in regelmäßigen Abständen Angaben zur Wirkung aller KLAR!-Maßnahmen (inkl. KLAR!-Invest-Maßnahmen), die Teilnahme an Feedbackgesprächen mit der KLAR!-Serviceplattform sowie die Durchführung von Bevölkerungsbefragungen (geplant 2026). Weitere Informationen zum KLAR!-Monitoring [siehe 7.2.](#)
- **Begleitende Öffentlichkeitsarbeit**
In jeder KLAR! muss eine begleitende, auf regionale Begebenheiten abgestimmte Öffentlichkeitsarbeit zu erfolgen.
Eine eigenständige Website ist zu betreiben und muss zumindest folgende Inhalte umfassen:
 - Ziele, Projekte (Maßnahmen) und Veranstaltungen der KLAR!
 - Kontakt des:der MRM
 - Verlinkung zur offiziellen Website der KLAR! (www.orte-von-morgen.at)

Hinweis: Eine eigenständige Website erfordert keine eigene Domain. Erforderlich ist allerdings ein klar abgegrenzter, eindeutig der jeweiligen KLAR! zuordenbarer und gut sichtbarer Bereich auf einer bestehenden Website der Region (z.B. Gemeindeverband, Regionalmanagement). Das [KLAR! Corporate Design Manual](#) ist für alle öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen verpflichtend anzuwenden.

Steuerungsgruppentreffen

Steuerungsgruppentreffen müssen mit dem Start der Weiterführungsphase und fortlaufend mindestens halbjährlich abgehalten werden.

Die Steuerungsgruppe soll Vertreter:innen der politischen und administrativen Ebene umfassen – insbesondere Bürgermeister:innen, Mitglieder relevanter Gemeindevorstände (z. B. Umwelt, Bau, Stadtentwicklung), Amtsleiter:innen sowie Stadtamtsdirektor:innen. Ergänzend können auch Akteur:innen aus bestehenden Strukturen (z. B. LEADER, Regionalmanagement, KEM), aus Wirtschaft, Wissenschaft oder Zivilgesellschaft einbezogen werden. Die Zusammensetzung ist im Antrag darzustellen.

Die Steuerungsgruppe dient als zentrales Gremium zur Abstimmung des:der MRM mit relevanten Akteur:innen in der Region. Im Rahmen der Treffen werden z. B. Ziele vereinbart, weitere Schritte und Maßnahmen geplant, der Umsetzungsstand der KLAR! und erreichte Meilensteine besprochen. Zudem werden aktuelle Themen sowie relevante Fördermöglichkeiten durch das MRM vorgestellt und diskutiert.

KLAR!-Schulungs- und -Vernetzungstreffen

Jede:r MRM einer aktiven KLAR! in der Umsetzungs- oder Weiterführungsphase muss jährlich mit dem Abschluss der Kooperationsvereinbarung an der KLAR!-Hauptveranstaltung und einer von zwei Fachveranstaltungen teilnehmen.

Ziele der KLAR!-Schulungs- und -Vernetzungstreffen:

- Austausch zwischen KLAR!-Manager:innen aus ganz Österreich, um Synergien zwischen den Regionen zu heben und Multiplikatoreffekte von erfolgreichen Anpassungsprojekten effektiv zu nutzen
- Praxisnahe Vermittlung relevanter Inhalte in Form von thematischen Schwerpunkten

3.1.2 ANPASSUNGSKONZEPT

Das Anpassungskonzept einer KLAR! ist die zentrale Grundlage und strategisches Planungsdokument für alle Arbeiten in der Weiterführungsphase (KLAR!-Weiterführung).

Das Anpassungskonzept wird bei KLAR!-Weiterführungen im Rahmen der Einreichung aktualisiert. Dabei sind jedenfalls die Maßnahmen zu aktualisieren. Die im Leitfaden geforderten Mindestbestandteile ([siehe Anhang 1](#)) sind zu prüfen und bei Bedarf zu ergänzen. Sofern sich die Zusammensetzung der Gemeinden verändert hat, muss das Anpassungskonzept entsprechend überarbeitet werden ([siehe 3.2.2](#)).

Eine umfassende Überarbeitung des Anpassungskonzepts (z.B. Überarbeitung von Zahlen, Daten und Fakten) ist grundsätzlich möglich und ist in der Maßnahme 0 (M0) zu programmieren ([siehe 4.2.2](#)). Die externe Fachjury entscheidet über die Angemessenheit der dafür budgetierten Kosten.

Inhalte eines Anpassungskonzepts sind unter anderem:

- Status quo und Beschreibung der bereits spürbaren Auswirkungen des Klimawandels in der Region
- Vorausschau 2050 – Skizzierung des regionalen Klimas 2050 auf Basis von Klimaszenarien sowie der geplanten Entwicklung der Region bis 2050
- Einschätzung, wie unterschiedliche Bevölkerungsgruppen in der Region von den Folgen des Klimawandels betroffen sind, und Identifikation besonders vulnerabler Gruppen
- Beschreibung der sich durch ein verändertes regionales Klima allfällig ergebenden Chancen und Risiken
- Entwicklung, Darstellung und Bewertung von regionalen Anpassungsoptionen
- Identifizierung und Beschreibung von Schwerpunktsetzungen mit zumindest zehn (bzw. sechs ab der Weiterführungsphase) konkreten Anpassungsmaßnahmen
- Darstellung der Kohärenz mit der Österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel
- Darstellung der Abstimmung mit den Anpassungsstrategien des Bundeslandes

Anforderungen an die Struktur des Anpassungskonzepts sind in [Anhang 1](#) zu finden.

3.1.3 MASSNAHMENPOOL

Der Maßnahmenpool ist zentrales Element der Umsetzung einer KLAR! und umfasst mind. sechs Maßnahmen bei KLAR!-Weiterführungen

Die Detailkonzeption erfolgt im Rahmen der Antragstellung.

Inhaltliche Voraussetzungen

Die Maßnahmen müssen jedenfalls

- zur Erreichung der Ziele der KLAR! laut Anpassungskonzept beitragen,
- einen relevanten zusätzlichen Klimawandelanpassungseffekt haben (direkt und/oder indirekt),
- der regionalen Betroffenheit entsprechen,
- konkret, verständlich, umfassend, nachvollziehbar und möglichst quantifiziert beschrieben sein.

Grundsätzlich steht eine breite Palette von Anpassungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Anpassungsmaßnahmen lassen sich grob in drei Kategorien gliedern:

1. physische Maßnahmen, unterteilt in

- „graue“, rein technische Maßnahmen (etwa technische Anlagen zum Hochwasserschutz oder zur Hangstabilisierung),
- „grüne“ und „blaue“, naturbasierte Maßnahmen, die darauf abzielen, die natürlichen Funktionen von Ökosystemen zu erhalten oder zu verbessern und somit „Resilienzen“ zu schaffen, die Klimafolgen puffern können;

2. smarte Maßnahmen, die strategisch-planerische Aktivitäten umfassen und auf Wissenszuwachs abzielen, ökonomische Anreize schaffen und institutionelle Rahmenbedingungen inkl. regulatorische Änderungen (z. B. Richtlinien, Grünflächenfaktor etc.) für die Anpassung ermöglichen; und

3. „softe“ Maßnahmen. Darunter sind Aktivitäten zusammengefasst, die auf eine Bewusstseinssteigerung in Form von Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen und sonstige Formen der Kommunikation fokussieren.

Ziel ist ein Maßnahmenmix, der strukturelle Transformation fördert und konkrete Wirkung erzeugt. Daher braucht es eine gute Mischung aus

- neuen Maßnahmen und (wo sinnvoll) Fortführungen
- smarten/soften/physischen Maßnahmen
- Regionen, die sich bereits in fortgeschrittenen Weiterführungsphasen (insbes. ab WF III) befinden, sollen ein entsprechend höheres Ambitionsniveau aufweisen. D.h.:
- Maßnahmen sollen neue Entwicklungen und innovative Ansätze enthalten und nicht nur bestehende Aktivitäten weiterführen
- Maßnahmen sollen auch anspruchsvolle und konfliktbehaftete Themen (z.B. Raumplanung, Tourismus) aufgreifen und entsprechende Lösungsansätze entwickeln
- Aktivitäten sollen zunehmend institutionell und strukturell in regionale und kommunale Prozesse integriert werden

Beispiele zu konkreten Anpassungsmaßnahmen finden sich unter anderem im Aktionsplan zur Strategie zur Anpassung an den Klimawandel, im KLAR!-Monitoring-Tool sowie auf den Websites www.orte-von-morgen.at/erfolgsprojekte und www.klimawandelanpassung.at.

Unterstützt werden Anpassungsmaßnahmen an direkte und indirekte Auswirkungen des Klimawandels. Die Anpassung an andere Entwicklungen, wie beispielsweise demografische Trends, wird nicht im Rahmen des KLAR!-Programms unterstützt. Auch Klimaschutzmaßnahmen sind nicht im Fokus des Programms. Im Einzelfall entscheidet die Jury über die Zulässigkeit einzelner Maßnahmen unter Berücksichtigung der Kriterien zur guten Anpassung ([siehe 3.1.4](#)). Es ist darauf zu achten, dass die Maßnahmen auch die vulnerablen Gruppen in der Bevölkerungsstruktur angemessen adressieren.

Der Klima- und Energiefonds unterstützt keine ausschließlich investiven Maßnahmen im Rahmen der Anpassungsmaßnahmen. Kleinere Investitionen im Rahmen von Maßnahmen sind zulässig, sofern diese nicht mehr als 50 % der Kosten einer Maßnahme ausmachen und der Verstetigung einer Maßnahme oder deren besserer Sichtbarmachung (Demonstration) dienen. Darüber hinaus sind Investitionen mit maximal 10.000 Euro je Maßnahme begrenzt. Investitionen in Maßnahmen bei bestehenden baulichen Defiziten im Bereich Klimawandelanpassung, die zu einem Zeitpunkt gesetzt wurden, als die Gemeinde bereits Mitglied einer KLAR! war, werden nicht unterstützt.

Unterstützungsfähig sind ausschließlich Investitionen, mit deren Umsetzung bzw. Beauftragung erst nach Einreichung des Antrags begonnen wird. Kosten, die bereits vor der Antragstellung angefallen sind oder auf Grundlage einer vor der Antragstellung erfolgten Beauftragung entstehen, können nicht unterstützt werden. KLAR! setzt das Prinzip der Additionalität voraus. Demnach muss die Unterstützung seitens des Klima- und Energiefonds einen wesentlichen Anreiz für die Umsetzung der Maßnahme darstellen. Maßnahmen, deren Umsetzung bereits vor der Antragstellung verbindlich festgelegt oder begonnen wurde, erfüllen diese Voraussetzung nicht und sind können daher nicht unterstützt werden.

Innerhalb der „soften“ und „smarten“ Maßnahmen ist es je nach Phase möglich, unter anderem folgende Maßnahmen zu konzipieren:

- **Vorsorgecheck Naturgefahren im Klimawandel:** In der Region können Vorsorgechecks für Gemeinden als eigenständige Maßnahme durchgeführt werden. Weiters ist es möglich, im Rahmen derselben Maßnahme eine weiterführende Aktivität (z. B. tiefergehende Analyse, Planung konkreter nächster Schritte, Bewusstseinsbildung in der Region) zu setzen. Diese weiterführende Aktivität muss im Rahmen der Antragstellung noch nicht beschrieben werden, da sie sich aus dem Vorsorgecheck ergibt. Voraussetzung für die Zulässigkeit der weiterführenden Aktivität ist, dass ein wesentliches, klimarelevantes Ergebnis des Vorsorgechecks Naturgefahren im Klimawandel adressiert wird. Der Check darf nur von speziell hierfür geschulten Auditor:innen durchgeführt werden. Die maximal anerkannten Kosten für Vorsorgechecks betragen 8.000 Euro. Ein Bericht über die Vorsorgechecks ist der KLAR!-Serviceplattform unaufgefordert zu übermitteln. Weitere Informationen hierzu sind bei der KLAR!-Serviceplattform bzw. unter www.naturgefahrenimklimawandel.at erhältlich. Der Vorsorgecheck kann in allen Phasen des KLAR!-Programms durchgeführt werden und wird besonders in der Konzept- und Durchführungsphase empfohlen, um eine Basis für weitere Aktivitäten im Bereich Naturgefahren zu schaffen.

- **Weiterbildungsmaßnahmen:** Diese sind im Antrag zu beschreiben und zu begründen.
- **Wissenstransfer** zwischen Modellregions-Manager:innen (Peer-Learning) und an Akteur:innen der Region sowie Dissemination von Projektergebnissen.
Hinweis: Peer-Learning-Maßnahmen zwischen MRM können im Antrag der Mentor-Region als Personalkosten oder im Antrag der Mentee-Region als Drittkosten dargestellt werden.
- Tandem-Maßnahmen ermöglichen die Kooperation mehrerer KLAR! mit ähnlichen Herausforderungen und Problemstellungen. Ziel ist es, durch gemeinsame Entwicklung von Konzepten, Methoden oder Umsetzungsbausteinen Synergien zu nutzen, Ressourcen zu sparen und die Qualität der Ergebnisse zu erhöhen.
Hinweis: Die Kosten sind transparent und in Form von abgrenzbaren Arbeitspaketen darzustellen; ein Letter of Interest (LOI) ist von allen beteiligten KLAR! beizulegen. Tandem-Maßnahmen sind nur möglich, wenn die beteiligten KLAR! im Rahmen derselben Ausschreibung einen Antrag stellen.
- **Climate Proofing & Mainstreaming:** Climate Proofing bedeutet, aktuelle und zukünftige Auswirkungen des Klimawandels auf Vorhaben wie beispielsweise Großprojekte zu prüfen und Maßnahmen zu setzen, um das Vorhaben resilient und anpassungsfähig zu machen sowie den Klimaschutz zu berücksichtigen. Zu in den Regionen diskutierten Großprojekten (z. B. Renaturierungen, große technische Investitionen, neuer Schulcampus, ...) kann ein Klimacheck oder vorbereitender Dialogprozess im Sinne eines Climate Proofings durchgeführt werden. Hierbei sind besonders die Kriterien der guten Anpassung zu beachten (siehe 3.1.5). Voraussetzung ist, dass dargestellt werden kann, dass die Projektbetreiber:innen und/oder die breite Bevölkerung partizipativ eingebunden werden. Möglich ist auch die Initiierung von partizipativen Prozessen zu regionsübergreifenden Anpassungsmaßnahmen über die Regionsgrenzen hinweg, sofern es einen direkten Einfluss auf die Region gibt. Weiters werden Maßnahmen zum Mainstreaming, also zur tiefergehenden Verankerung von Klimawandelanpassung, in regionalen Strukturen und Prozessen unterstützt.

Folgende inhaltliche Voraussetzungen sind bei der Planung von Maßnahmen ebenfalls zu beachten:

- Aktivitäten im Bereich **Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit** sind nicht als eigenständige, übergreifende Maßnahme vorzusehen. Sie sind als begleitende Aktivitäten direkt den jeweiligen Maßnahmen 1–X zuzuordnen. Allgemeine Tätigkeiten, wie bspw. die Betreuung der Website, sind in Maßnahme 0 (M0) zu programmieren.
- Kosten für die Durchführung von Forschungsprojekten sind nicht Aufgabe von KLAR!. Hierzu stehen andere Förderprogramme zur Verfügung (z.B. ACRP, TIKS).
- Bei der Entwicklung von „Werkzeugen oder allgemeinen Leitfäden“ im Zuge einer Maßnahme ist von den Antragsteller:innen vor Antragstellung eingehend zu prüfen, ob ähnliche „Werkzeuge oder allgemeine Leitfäden“ nicht bereits auf regionaler, Landes- oder Bundesebene bestehen, im Rahmen von ACRP-Projekten erstellt wurden oder von der KLAR!-Serviceplattform zur Verfügung gestellt werden können. Diese Prüfung ist nachvollziehbar darzustellen. Eine Sammlung von bisher erstellten Materialien ist unter www.orte-von-morgen.at abrufbar und bei der Planung von Leitfäden entsprechend zu berücksichtigen. Die Konzeption spezieller Leitfäden und Werkzeuge, welche auf Bestehendem aufbauen, ist bei stichhaltiger Begründung des Mehrwerts möglich.

Darstellung und Planung

Für jede Maßnahme im Maßnahmenpool müssen

- eindeutige **Ziele**,
- klar abgrenzbare **Arbeitspakete** und
- **Leistungsindikatoren**

definiert werden.

Die Leistungsindikatoren müssen quantifiziert und überprüfbar sein. Sie bilden den zentralen Output der Maßnahme und liefern quantifizierbare Ergebnisse der Umsetzung der Maßnahme. An ihrer Erreichung bemisst sich die Auszahlungshöhe. Sie können während der Umsetzung in der Regel nicht geändert werden (siehe 6.4). Leistungsindikatoren sollen so formuliert sein, dass sie einen klaren Beitrag zur Zielerreichung erkennen lassen.

Beispiele für Leistungsindikatoren

- 2 Workshops
- 4 Presseaussendungen
- 10 Baumpflanzungen
- 200 m² entsiegelte Fläche

Hinweis: Im KLARI-Monitoring-Tool sind über 180 Standardmaßnahmen zur Klimawandelanpassung und dazugehörige Indikatoren dargestellt. Diese sollten als Orientierungshilfe für Maßnahmen und deren Darstellung herangezogen werden. Eine Auseinandersetzung mit dem Tabellentool des KLARI-Monitorings bereits bei der Konzeption und Einreichung der Maßnahmen erleichtert die Darstellung der Ergebnisse der umgesetzten Maßnahmen im Rahmen des verpflichtenden Monitorings beim Endbericht.

Die Darstellung des Maßnahmenpools erfolgt im **Antragsformular** sowie in den Excel-Vorlagen „**Leistungsverzeichnis**“ und „**Maßnahmenbeschreibung**“ (siehe [erforderliche Einreichunterlagen 4.1](#) und [Kalkulation der Gesamtprojektkosten 4.2.2](#)).

3.1.4 GUTE ANPASSUNGSPRAXIS

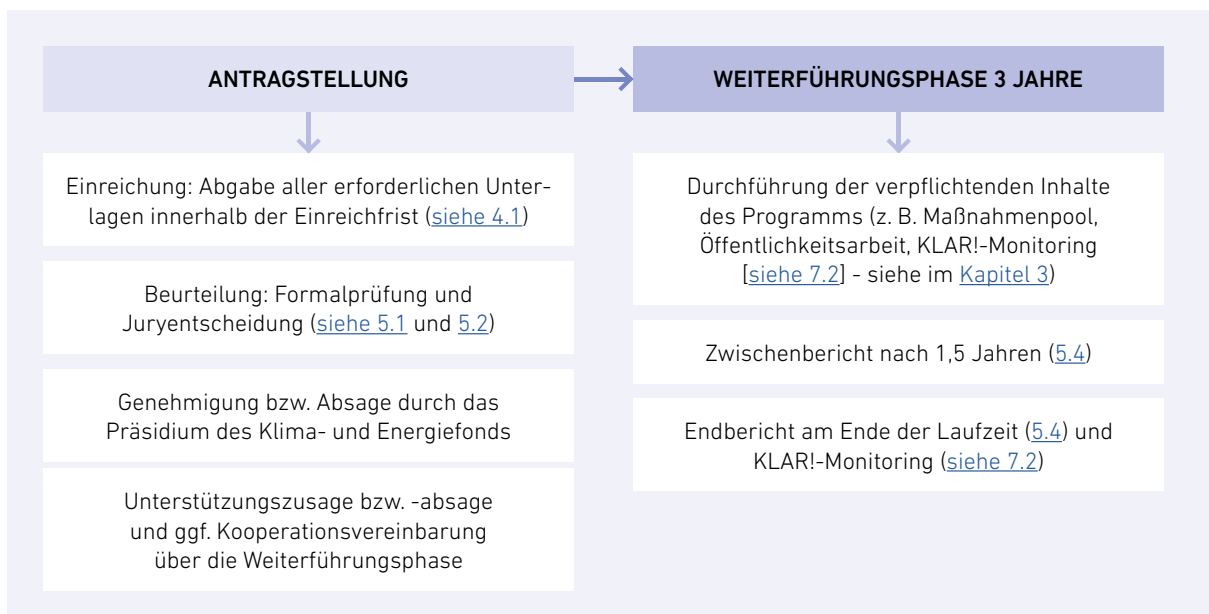
Im Rahmen des KLARI-Programms werden nur Maßnahmen der guten Anpassungspraxis unterstützt. Dadurch wird Fehlanpassung so weit wie möglich vermieden. Um diese gute Anpassungspraxis zu gewährleisten, sind sämtliche (potenzielle) Maßnahmen im Vorfeld aus verschiedenen Blickwinkeln zu betrachten und zu überprüfen.

Eine ausführliche Beschreibung der Kriterien der guten Anpassung steht auf der [Website](#) des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft zur Verfügung. Die Kriterien müssen – sofern für die jeweilige Anpassungsmaßnahme relevant – erfüllt sein und sind Voraussetzung für eine allfällige finanzielle Unterstützung im Rahmen von KLARI!

3.2 SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN UND RAHMENBEDINGUNGEN KLARI-WEITERFÜHRUNGEN

Im Rahmen des gegenständlichen Programms unterstützt der Klima- und Energiefonds dreijährige Weiterführungsphasen bei KLARI-Weiterführungen. Das erfolgreiche Durchlaufen der Konzept- und Umsetzungsphase ist Voraussetzung für die Einreichberechtigung in der Weiterführungsphase.

Abbildung 2: Ablaufprozess KLARI-Weiterführung



Einen Antrag auf Unterstützung einer Weiterführung können KLAR! stellen, die

- in einer aktiven Umsetzungs- oder Weiterführungsphase sind, einen vollständigen Zwischenbericht an die KPC übermittelt haben; und deren aktuelle Verträge bis spätestens 31.03.2028 enden.
- inaktiv sind, wenn zwischen Auszahlungsdatum der letzten Tranche und Einreichdatum des neuen Antrags nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind. In diesen Fällen ist eine nachvollziehbare Begründung für die Neuaufnahme der Tätigkeiten als KLAR! erforderlich.

3.2.1 WEITERFÜHRUNGSPHASE

In der Weiterführungsphase wird besonderes Augenmerk auf die Verstetigung der bereits umgesetzten Aktivitäten und Prozesse gelegt. Es wird daher empfohlen, in bereits zuvor adressierten Sektoren weitere, tiefergehende und transformative Maßnahmen zu setzen. Weiters bilden sektorübergreifende Lösungsansätze und Maßnahmen sowie die bewusste Auseinandersetzung mit bestehenden oder potenziellen, zukünftigen Nutzungskonflikten, die sich aufgrund des Klimawandels ergeben (könnten), einen Schwerpunkt der Ausschreibung. Die Disseminierung erarbeiteter Lösungsansätze und die Vernetzung auch über die jeweilige Region hinaus runden den Schwerpunkt der gegenständlichen Ausschreibung ab. Dabei sollte auf ein ausgewogenes Verhältnis von Verstetigung relevanter Themen und dem Setzen von neuen Schwerpunkten geachtet werden.

Erforderlich sind:

- mindestens sechs Weiterführungsmaßnahmen

Zur Einreichung einer Weiterführung ist das bestehende Klimawandel-Anpassungskonzept zu durchleuchten und zu aktualisieren (dies betrifft nicht den klimatologischen Teil). Jedenfalls sind die besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppen in der Region zu identifizieren, sollte dies nicht bereits im Konzept aufgeführt sein, und die Maßnahmen zu aktualisieren. Am Deckblatt des Konzepts muss ein Vermerk über die Aktualisierung angebracht werden. Die Erfahrungen aus der Umsetzung bzw. der zuvor durchlaufenen Weiterführung sind zu reflektieren und die Erkenntnisse beim Design der Weiterführung zu berücksichtigen.

Es müssen nicht alle Maßnahmen komplett neu für die Region sein. Es ist auch zulässig, auf erfolgreiche bestehende Maßnahmen aufzubauen. In diesem Fall ist jedoch der Zusatznutzen der Maßnahme klar darzustellen. Die Maßnahmen müssen ausführlich und nicht nur ansatzweise beschrieben sein. Maßnahmen sollen mit den generellen Zielen der KLAR! korrelieren. Wenn z. B. ein wesentliches Ziel der KLAR! die Reduzierung der Hitzebelastung ist, sich dann aber keine einzige Maßnahme zu diesem Ziel wiederfindet, erscheint dies nicht konsistent.

3.2.2 ÄNDERUNG DER ZUSAMMENSETZUNG BESTEHENDER REGIONEN

Im Rahmen der Einreichung einer KLAR!-Weiterführung besteht in gut begründeten Ausnahmefällen die Möglichkeit, dass KLAR! die Zusammensetzung der beteiligten Gemeinden verändern (Vergrößerung oder Verkleinerung, Ersatz von Gemeinden).

Bei bestehenden KLAR! mit weniger als 5 beteiligten Gemeinden ist eine Vergrößerung, um neue Gemeinden oder eine Zusammenlegung mit weiteren KLAR! erwünscht, um eine effiziente Ressourcennutzung zu gewährleisten.

Die Vorgaben zur Zielgruppe (Gemeinde- und Einwohner:innenzahl [siehe 3.4](#)) der gegenständlichen Ausschreibung können in Ausnahmefällen unter- oder überschritten werden. Eine diesbezügliche Abstimmung vor Antragstellung mit dem Klima- und Energiefonds und der KPC ist verpflichtend. Die externe Fachjury entscheidet im Rahmen der Projektbewertung über die Angemessenheit der Anpassungen und kann den Änderungswunsch ggf. ablehnen.

Bei einer Änderung der Zusammensetzung einer KLAR! ist das Anpassungskonzept dementsprechend anzupassen.

3.3 HÖHE DER FINANZIELLEN BETEILIGUNG

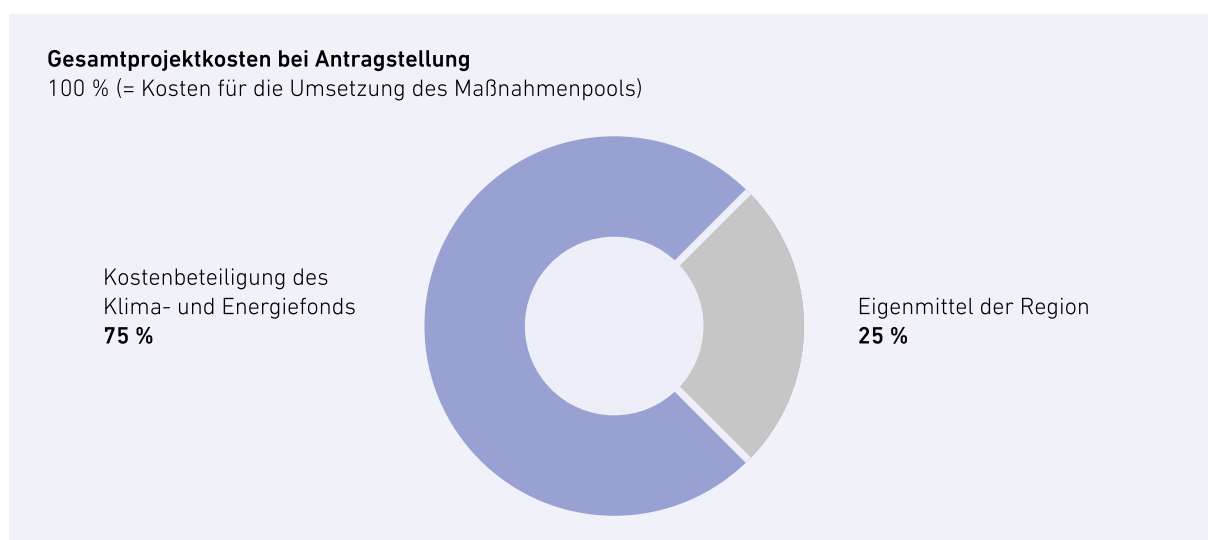
Der Klima- und Energiefonds beteiligt sich im Rahmen des gegenständlichen Programms zu 75 % an den Gesamtprojektkosten für KLAR! in der Weiterführungsphase.

Regionen müssen einen Nachweis über die aufgebrachten **Eigenmittel (= Kofinanzierung)**, die für die Tätigkeiten in der KLAR! eingesetzt werden, erbringen. Die Eigenmittel müssen mindestens 25 % der Gesamtprojektkosten in Form von Barleistungen abdecken und von den Kooperationspartner:innen (d. h. von rein öffentlichen Stellen) eingebracht werden. Unbare Eigenleistungen (z. B. Sachleistungen, Arbeitszeit) werden nicht als Teil der Eigenmittel anerkannt.

Details zur Darstellung und Kalkulation der Gesamtprojektkosten befinden sich im [Kapitel 4.2.2](#).

Bei der Antragstellung sind verbindliche, schriftliche Bestätigungen über die Eigenmittelaufbringung vorzulegen.

Abbildung 3: Anteile der Klima- und Energiefonds Beteiligung und der Eigenmittel der Region



Der absolute Betrag der finanziellen Beteiligung des Klima- und Energiefonds an den Kosten einer KLAR! ist abhängig von:

- der Anzahl der Gemeinden in der KLAR!,
- der Anzahl der Einwohner:innen in der KLAR!.

Die Ermittlung der Gesamtpunkte erfolgt aus der Summe von Punkten nach Anzahl an Gemeinden und nach Anzahl der Einwohner:innen und kann den folgenden Tabellen entnommen werden.

Tabelle 3: Cluster für Gesamtpunktezahl nach Regionsgröße

Gemeindezahl	Punkte nach Gemeindezahl
KLAR! bis 8 Gemeinden	1
KLAR! mit 9–12 Gemeinden	2
KLAR! mit ≥13 Gemeinden	3

Einwohner:innenzahl	Punkte nach Einwohner:innenzahl
KLAR! mit 3.000–15.000 EW	1
KLAR! mit 15.001–30.000 EW	2
KLAR! mit > 30.000 EW	3

Tabelle 4: Finanzielle Beteiligung in der Weiterführungsphase

Gesamtpunkte	Bei Gesamtprojekt-kosten von	Max. finanzielle Beteiligung Klimafonds (75 %)	Min. Eigenmittel der Region	Eigenmittel der Region
2	€ 286.667	€ 215.000	25 %	€ 71.667
3	€ 301.333	€ 226.000	25 %	€ 75.333
4	€ 328.000	€ 246.000	25 %	€ 82.000
5	€ 356.000	€ 267.000	25 %	€ 89.000
6	€ 370.667	€ 278.000	25 %	€ 92.667

3.4 ANERKENNBARE KOSTEN

Folgende Kosten können im Rahmen der Gesamtprojektkosten ([siehe 4.2.2](#)) anerkannt werden:

- **Personalkosten** des:der MRM für koordinierende Tätigkeiten in der KLAR! vor Ort und zur Umsetzung des Maßnahmenpools ([siehe 3.1.1](#))
- **Drittkosten (Kosten für zugekaufte Dienstleistungen)** für die Umsetzung der Maßnahmen im Maßnahmenpool ([siehe 3.1.3](#))
- **Material- und Reisekosten** (diese müssen aus dem Eigenmittelanteil der Region finanziert werden).

3.5 NICHT ANERKENNBARE KOSTEN

Folgende Kosten sind im Rahmen der Gesamtkostenplanung nicht zulässig:

- Gemeinkostenzuschläge auf Personalkosten
- Kosten für Maßnahmen, zu welchen die Gemeinde(n) gesetzlich verpflichtet sind (z. B. Maßnahmen aufgrund eines Bescheides, Gefahr in Verzug etc.)
- Kosten für Maßnahmen, die bereits von anderen Stellen finanziert/gefördert werden (auch Personalkosten)
- Es ist nicht vorgesehen, dass Modellregionen mit Mitteln des Klima- und Energiefonds Förderung oder Vergabe von sonstigen barwerten Zuwendungen für Anpassungsmaßnahmen vergeben.
- Eigenmittelanteile für andere Programme (z. B. KEM, LEADER, Pionierstädte der Mission Klimaneutrale Stadt etc.)
- Kosten für die Antragstellung von Projekten bei anderen Programmen (z. B. KEM) können nicht Teil einer Maßnahme sein. Die Maßnahmen müssen direkt, nicht über den Umweg anderer Programme, zu Effekten führen.

4. ERFORDERLICHE UNTERLAGEN UND ABLAUF DER EINREICHUNG

4.1 ERFORDERLICHE EINREICHUNTERLAGEN

Alle Vorlagen bzw. Formulare zur Antragstellung stehen unter www.umweltfoerderung.at/betriebe/klar-klimawandel-anpassungsmodellregionen bereit.

Tabelle 5: Erforderliche Einreichunterlagen

Erforderliche Einreichunterlagen für KLAR!-Weiterführungen
• Vollständig ausgefülltes Antragsformular • Zwischenbericht oder Endbericht der vorangegangenen KLAR!-Phase (Umsetzungs-, Weiterführungsphase) • Leistungsverzeichnis: In diesem Excel-Dokument werden die Maßnahmen des Maßnahmenpools und die damit verbundenen Leistungen einzelner Arbeitspakete detaillierten Kosten zugeordnet (siehe 4.2.2). • Absichtserklärung zur Kofinanzierung: verbindliche Absichtserklärung zur finanziellen Beteiligung der Gemeinden an den Gesamtprojektkosten für die Weiterführungsphase (= Darstellung der aufzubringenden Eigenmittel) – siehe 3.4 • Bestätigung zur öffentlich-öffentlichen Partnerschaft (inkl. Abstimmung mit LEADER im Falle einer geografischen Überschneidung siehe 6.3) • Aktualisiertes Anpassungskonzept • Addendum zum Anpassungskonzept: Zusätzlich zum aktualisierten Anpassungskonzept ist ein Addendum verpflichtend einzureichen. Hier müssen die Aktualisierungen im Konzept in übersichtlicher Form dargestellt werden. • Lebenslauf des/der MRM • Unterstützungserklärungen der beteiligten Gemeinden

4.2 ABLAUF DER EINREICHUNG

Die Einreichung ist ausschließlich online über die zuständige Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) unter www.umweltfoerderung.at/betriebe/klar-klimawandel-anpassungsmodellregionen möglich.

Berücksichtigt werden nur fristgerecht und vollständig bei der Abwicklungsstelle übermittelte Anträge. Unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Nach Prüfung der formalen Voraussetzungen der Anträge durch die Abwicklungsstelle (KPC) werden diese einer externen Fachjury zur Beurteilung vorgelegt ([siehe 5.1 Projektauswahl und Entscheidung](#) sowie [5.2 Beurteilungskriterien](#)).

4.2.1 TRÄGERORGANISATION

Die Antragstellung erfolgt durch eine rein öffentliche gemeinsame **Trägerorganisation** (z. B. Gemeindeverband, Verein) oder durch eine ausgewählte Gemeinde der Region.

Alle Gemeinden einer KLAR! können ohne Gründung eines eigenen Rechtsträgers gemeinsam eine Kooperationsvereinbarung mit dem Klima- und Energiefonds abschließen. Dazu muss eine Gemeinde stellvertretend bei der Einreichung genannt werden, die als Ansprechpartnerin (für Informationen, Fragen, Auszahlungen etc.) fungiert. Die Kooperationsvereinbarung wird von allen Gemeinden und dem Klima- und Energiefonds (vertreten durch die KPC) eingegangen.

Die Gemeinden können sich auch in Form verschiedener Rechtspersönlichkeiten (Vereine, Verbände, Gemeinden, GmbHs) zu einer KLAR! zusammenschließen. Es dürfen ausschließlich öffentliche Stellen ohne private Beteiligung in der Trägerorganisation der KLAR! vertreten sein.

Hinweis: ARGE sind keine juristischen Personen und können nicht als Trägerorganisation fungieren.

Die Gründung eines neuen Rechtsträgers ist nicht erforderlich. Wird kein neuer Rechtsträger gegründet, ist sicherzustellen, dass Ziele und Aufgaben der KLAR! im Zweck des Rechtsträgers verankert sind (z. B. im Vereinszweck oder in den Vereinsstatuten). Institutionen, die rein öffentlich sind, aber einem ausschließlich anderen Zweck dienen, können nicht Partner:in der Kooperation werden. Dies muss im Zuge der Einreichung beschrieben und bestätigt werden.

4.2.2 DARSTELLUNG UND KALKULATION DER GESAMTPROJEKTKOSTEN

Die **Gesamtprojektkosten** setzen sich aus den Kosten für die Umsetzung des Maßnahmenpools ([siehe 3.1.3](#)) sowie Projektmanagementkosten zusammen. Im Rahmen der Antragstellung sind die Gesamtprojektkosten im Formular „Leistungsverzeichnis“ plausibel darzustellen und einzelnen Arbeitspaketen zuzuordnen. **Anerkennbare** und **nicht erkennbare Kosten** sind in den Punkten [3.4](#) und [3.5](#) beschrieben.

Zu **Projektmanagementkosten** zählen alle Tätigkeiten des Modellregions-Managements (MRM) oder einer Assistenzstelle, die keiner Maßnahme des Maßnahmenpools (M1–MX) direkt zuordenbar sind (z. B. Erstellung von Zwischen- und Endberichten, die Überarbeitung des Umsetzungskonzepts, die Antragstellung, die Organisation und Durchführung von Steuerungsgruppentreffen sowie Teilnahme an Schulungs- und Vernetzungstreffen). Projektmanagementkosten sind in der Maßnahme 0 (M0) zu budgetieren. Als Benchmark für die Projektmanagementkosten gelten 20% der Gesamtprojektkosten.

Die Maßnahme 0 zählt nicht zu den mindestens zehn (bzw. sechs) inhaltlichen Maßnahmen des Maßnahmenpools. Die Maßnahmen des Maßnahmenpools müssen in den Maßnahmen **M1–MX** dargestellt und budgetiert werden.

Hinweis: Sofern die Umsatzsteuer nachweislich tatsächlich und endgültig vom: von der rein öffentlichen Kooperationspartner:in getragen wird (kein Vorsteuerabzug), kann die bezahlte Umsatzsteuer als Kostenbestandteil (Bruttobetrag inklusive USt.) kalkuliert werden.

Zuordnung zu Kostenarten

Das Verhältnis der Mittelverwendung zwischen Personalkosten und sonstigen Projektkosten kann in den Regionen variieren. Personalkosten beziehen sich ausschließlich auf die Tätigkeit des: der MRM. Kosten anderer Mitarbeiter:in-nen (Assistenzstellen) dürfen nicht als Personalkosten budgetiert werden.

Personalkosten werden in dem Ausmaß anerkannt, in dem sie

- gesetzlich, kollektivvertraglich, in einer Betriebsvereinbarung oder im Dienstvertrag rechtsverbindlich vorgesehen sind,
- auf Basis der Bruttogehälter sowie der darauf bezogenen Abgaben angesetzt sind.
- Ggf. sonstige Zahlungen oder geldwerte Leistungen (z. B. Entgelt für Überstunden, Sachbezüge) können anerkannt werden.

Es gilt:

- Gemeinkostenzuschläge (Overheads) werden nicht anerkannt.
- Die Kalkulation der Personalkosten ist im Antragsformular offenzulegen.
- Bei Vollzeitbeschäftigung ist pauschal ein Jahresstundenteiler von 1.720 Stunden anzusetzen (auch bei Überstundenpauschalen bzw. All-in-Verträgen).
- Bei Teilzeitbeschäftigung ist der Jahresstundenteiler analog zum Ausmaß der Beschäftigung zu reduzieren.

Sonstige Kosten sind keine Personalkosten und den jeweiligen Kostenkategorien **Materialkosten, Reisekosten, Drittkosten und ggf. Kosten Assistenz** zuzuordnen.

- Die Kosten für Assistenzstellen sind als Drittkosten abzubilden.
- Material- und Reisekosten müssen vollständig durch die Eigenmittel der Region gedeckt werden.
- Für Material- und Reisekosten ist von den beteiligten Gemeinden ein jährliches Budget zu dotieren, welches dem:der MRM zur Verfügung steht. Dieses Budget steht dem MRM zur Verfügung und unterliegt den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes (BVerG) sowie den internen Vorgaben der jeweiligen Arbeitgeber:innen des MRM.

Vergaberechtliche Hinweise

- Mit der Kooperation wird keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt. Sie dient der Erfüllung einer im öffentlichen Interesse gelegenen Aufgabe.
- Durch die Kooperation im Rahmen der öffentlich-öffentlichen Partnerschaft darf kein privater Leistungsträger gegenüber Mitbewerber:innen bevorzugt werden.
- Die Kooperationspartner:innen unterliegen bei der Vergabe von Leistungen an Dritte den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes (BVerG).

4.3 ZEITPLAN UND EINREICHFRISTEN

Einreichberechtigt sind KLAR!-Weiterführungen deren aktuelle KLAR!-Phase bis spätestens 31.03.2028 endet (Stichtag ist die Abgabe des Endberichts).

Ende der Ausschreibung: 30.09.2026, 12:00 Uhr

5. VON DER PROJEKTAUSWAHL BIS ZUR AUSZAHLUNG DER FINANZIELLEN BETEILIGUNG

5.1 PROJEKTAUSWAHL UND ENTSCHEIDUNG

Sämtliche Anträge, die fristgerecht, vollständig und formal korrekt über die vorgegebene Online-Einreichung der KPC einlangen, werden formal und inhaltlich geprüft. Als Bestätigung der fristgerechten Einreichung erhalten Antragsteller:innen eine automatisierte schriftliche Benachrichtigung.

Die inhaltliche Prüfung erfolgt nach positiver Formalprüfung durch eine externe Fachjury anhand definierter **Beurteilungskriterien** (siehe 5.2). Anträge, die nicht behebbare Formalfehler aufweisen, werden keiner weiteren inhaltlichen Prüfung unterzogen.

Die Anträge werden anhand der Jurybewertung gereiht und dem Präsidium des Klima- und Energiefonds zur Genehmigung oder Ablehnung empfohlen. Auf Grundlage der Empfehlung trifft das Präsidium des Klima- und Energiefonds die Entscheidung zur Genehmigung nach Maßgabe des verfügbaren Programmbudgets.

5.2 BEURTEILUNGSKRITERIEN

Nach positiver Formalprüfung werden die Anträge anhand folgender vier Bewertungskriterien durch eine externe Fachjury beurteilt:

1. Qualität des Vorhabens
2. Management und Strukturen
3. Inhaltliche Qualität und Wirkung der geplanten Maßnahmen
4. Plausibilität und Angemessenheit der Kosten

Im Rahmen der Jurybewertung werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Wird in einem Kriterium der angegebene Schwellenwert nicht erreicht, wird das Projekt zur Ablehnung empfohlen. Abgelehnt werden auch jene Anträge, die von den insgesamt zu erreichenden 100 Punkten weniger als 60 Punkte erhalten.

Tabelle 6: Beurteilungskriterium Qualität des Vorhabens

1. Qualität des Vorhabens
KLAR!-Weiterführung max. 15 Punkte / Schwellenwert 9
Qualität des Antrags • In welchem Ausmaß sind die geforderten Inhalte (inkl. aller im Leitfaden genannten Beilagen und Nachweise) in den Antragsunterlagen vollständig und korrekt dargestellt? • In welchem Ausmaß sind die Antragsunterlagen übersichtlich strukturiert, konsistent und klar formuliert? • In welchem Ausmaß ermöglichen die Unterlagen der Jury eine fundierte Bewertung von Ambition, Machbarkeit und der zu erwartenden Wirkung? • Hat die Region bereits Änderungen beobachtet und ein Bewusstsein für die mögliche künftige Entwicklung? • Hat sich die Region über die relevanten Bundes- und Landesvorgaben informiert und stellt einen Bezug zu diesen her?

1. Qualität des Vorhabens

Qualifikation des Modellregions-Managements

- In welchem Ausmaß verfügt die vorgesehene Person über relevante fachliche Qualifikationen und Projekterfahrung? (siehe Anforderungsprofil des MRM in Anhang 2 dieses Leitfadens)
- In welchem Ausmaß sind ausreichende zeitliche Ressourcen entsprechend der Regionsgröße vorgesehen?
- Sind die Managementstrukturen zur Sicherstellung der erfolgreichen Umsetzung des Konzepts inkl. Maßnahmenpool und der Einbindung regionaler Entscheidungsträger:innen geeignet?
- In welchem Ausmaß sind die Präsenz vor Ort und die Erreichbarkeit für Gemeinden und relevante Zielgruppen gesichert?

Ambition Politik und Verwaltung

- Inwiefern sind klare Steuerungs- und Abstimmungsformate (z. B. Steuerungsgruppe, Arbeitskreise) etabliert und zentrale Akteur:innen der Gemeinden involviert?
- Inwiefern sind die zentralen Akteur:innen der beteiligten Gemeinden in die Planung des Maßnahmenpools involviert?
- Inwieweit ist eine Integration der Anpassung in bestehende regionale Strukturen, Instrumente und Konzepte geplant?
- Inwiefern ist der Aufbau neuer Strukturen geplant, die eine klimaresiliente Transformation ermöglichen?
- Liegt eine formelle Bestätigung der Unterstützung durch alle beteiligten Gemeinden vor (Gemeinderatsbeschlüsse, LOI)?
- Haben sich in der bisherigen KLARI-Phase tragfähige Strukturen etabliert, die die Klimawandelanpassung langfristig verankern?

Tabelle 7: Beurteilungskriterium „Management und Strukturen“

2. Management und Strukturen

KLARI-Weiterführung max. 20 Punkte / Schwellenwert 12

Integration Stakeholder:innen, Strukturen und Initiativen

- In welchem Ausmaß sind relevante Akteur:innen aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft aktiv eingebunden?
- In welchem Ausmaß werden bestehende Strukturen und Programme (z. B. KEM, LEADER etc.) genutzt und vernetzt?
- In welchem Ausmaß sind funktionierende Abstimmungs- und Steuerungsformate bzw. Einbindungsprozesse (z. B. Steuerungsgruppentreffen) etabliert bzw. geplant?
- In welchem Ausmaß fügt sich das Vorhaben in bestehende regionale/nationale Entwicklungspläne und Strategien ein?

Qualifikation des Modellregions-Managements

- In welchem Ausmaß verfügt die vorgesehene Person über relevante fachliche Qualifikationen und Projekterfahrung? (siehe Anforderungsprofil des MRM in [Anhang 2](#) dieses Leitfadens)
- In welchem Ausmaß sind ausreichende zeitliche Ressourcen entsprechend der Regionsgröße vorgesehen?
- Sind die Managementstrukturen zur Sicherstellung der erfolgreichen Umsetzung des Konzepts inkl. Maßnahmenpool und der Einbindung regionaler Entscheidungsträger:innen geeignet?
- In welchem Ausmaß sind die Präsenz vor Ort und die Erreichbarkeit für Gemeinden und relevante Zielgruppen gesichert?

Ambition Politik und Verwaltung

- Inwiefern sind klare Steuerungs- und Abstimmungsformate (z. B. Steuerungsgruppe, Arbeitskreise) etabliert und zentrale Akteur:innen der Gemeinden involviert?
- Inwiefern sind die zentralen Akteur:innen der beteiligten Gemeinden in die Planung des Maßnahmenpools involviert?
- Inwieweit ist eine Integration der Anpassung in bestehende regionale Strukturen, Instrumente und Konzepte geplant?
- Inwiefern ist der Aufbau neuer Strukturen geplant, die eine klimaresiliente Transformation ermöglichen?
- Liegt eine formelle Bestätigung der Unterstützung durch alle beteiligten Gemeinden vor (Gemeinderatsbeschlüsse, LOI)?
- Haben sich in der bisherigen KLARI-Phase tragfähige Strukturen etabliert, die die Klimawandelanpassung langfristig verankern?

Tabelle 8: Beurteilungskriterium Inhaltliche Qualität und Wirkung

3. Inhaltliche Qualität und Wirkung der geplanten Maßnahmen
KLAR!-Weiterführung max. 35 Punkte / Schwellenwert 21
Ambitionsniveau des geplanten Maßnahmenpools • In welchem Ausmaß tragen die geplanten Maßnahmen zur Erreichung der Programmziele lt. Leitfaden bei? • In welchem Ausmaß sind die Maßnahmen auf die regionale Betroffenheit ausgerichtet? • Inwiefern zielen Maßnahmen auf vulnerable Zielgruppen ab und wie werden diese eingebunden (z. B. einkommensschwache Haushalte, ältere Menschen, Menschen mit eingeschränkter Mobilität)? • Inwiefern tragen die Maßnahmen zur qualitativsten Umsetzung von Investitions- und Infrastrukturprojekten der Gemeinden bei? • Entsprechen die Maßnahmen der guten Anpassungspraxis? • In welchem Ausmaß ist eine Steigerung des Ambitionsniveaus im Vergleich zur Vorphase erkennbar? Qualität und Ambitionsniveau der Leistungsindikatoren • In welchem Ausmaß sind für jede Maßnahme konkrete, messbare und überprüfbare Leistungsindikatoren definiert? • In welchem Ausmaß sind die Indikatoren ambitioniert und realistisch erreichbar? • In welchem Ausmaß sind die Leistungsindikatoren direkt mit den Zielen der Maßnahmen verknüpft? Additionalität des geplanten Maßnahmenpools • In welchem Ausmaß werden Maßnahmen umgesetzt, die ohne KLAR! nicht realisiert würden? • In welchem Ausmaß ergänzen die Maßnahmen bestehende Aktivitäten oder erschließen neue Handlungsfelder? Potenzielle Wirkung des geplanten Maßnahmenpools • In welchem Ausmaß erhöhen die Maßnahmen die Resilienz in der Region? • In welchem Ausmaß ist das erwartete Anpassungspotenzial nachvollziehbar dargestellt? • In welchem Ausmaß werden relevante, regionale Potenziale genutzt? • Ist sichergestellt, dass die Maßnahmen die Betroffenheit durch die Auswirkungen des Klimawandels nicht in benachbarte oder andere Regionen verlagert? Öffentlichkeitsarbeit und Partizipation • In welchem Ausmaß sind Maßnahmen zur Information und Beteiligung relevanter Akteur:innen (z. B. Bevölkerung) vorgesehen? • In welchem Ausmaß wird eine aktive Kommunikation der Projektergebnisse geplant? • In welchem Ausmaß wird auf unterschiedliche Zielgruppen (z. B. vulnerable Gruppen) und Kommunikationskanäle eingegangen?

Tabelle 9: Beurteilungskriterium Plausibilität und Angemessenheit der Kosten

4. Plausibilität und Angemessenheit der Kosten
KLAR!-Weiterführung max. 30 Punkte / Schwellenwert 18
Angemessenheit und Effizienz der Mittelverwendung • In welchem Ausmaß sind die geplanten Gesamtkosten in Relation zur Größe, Leistungsfähigkeit und Ambition der Region angemessen? • In welchem Ausmaß ist die Kostenplanung plausibel und nachvollziehbar dargestellt? • Inwiefern stehen die geplanten Ausgaben in einem angemessenen Verhältnis zum erwarteten Nutzen und Anpassungseffekt? Ausgewogenheit der Ressourcenaufteilung • In welchem Ausmaß ist die Verteilung der Mittel auf Kostenkategorien (Personal, Sachkosten, Drittkosten) sachgerecht? • In welchem Ausmaß ist eine Über- oder Unterfinanzierung einzelner Teilbereiche vermieden?

5.3 ERRICHTUNG DER KOOPERATIONSVEREINBARUNG

Nach Genehmigung stellt die KPC dem:der Vertragspartner:in die Kooperationsvereinbarung elektronisch zu. Mit der Unterzeichnung der Annahmeerklärung wird diese angenommen und erlangt Rechtswirksamkeit.

5.4 BERICHTSPFLICHTEN UND AUSZAHLUNG DER FINANZIELLEN BETEILIGUNG

Sämtliche Berichtspflichten und Details zu den Auszahlungen sind in den Kooperationsvereinbarungen abgebildet.

Jede KLAR! in der Weiterführungsphase muss einen Zwischen- und Endbericht übermitteln und darin u. a. den Umsetzungsstand des Maßnahmenpools sowie den Status der Zielerreichung beschreiben.

Von der positiven Prüfung der Unterlagen durch die KPC hängen die Auszahlungen der finanziellen Beteiligung durch den Klima- und Energiefonds ab.

Die Vorlagen für den Bericht stehen unter www.umweltfoerderung.at/betriebe/klar-klimawandel-anpassungsmodellregionen zur Verfügung.

Auf Verlangen sind der Abwicklungsstelle Nachweise der Tätigkeiten des MRM (detaillierte Stundenlisten, Büroöffnungszeiten, Dienstverträge etc.) und Belege der angefallenen Kosten sowie alle weiteren von dieser als notwendig erachteten Unterlagen vorzuweisen.

6. RECHTLICHE UND ADMINISTRATIVE ASPEKTE

6.1 RECHTSGRUNDLAGE

Die Kooperation des Klima- und Energiefonds mit den Klimawandel-Anpassungsmodellregionen wird im Rahmen einer **öffentlich-öffentlichen Partnerschaft (ÖÖP)** nach § 10 Abs 3 BVergG 2018 abgeschlossen.

Die Einreichung und Vertretung der KLAR! muss durch eine:n rein öffentliche:n Partner:in erfolgen.

Ergänzende Informationen zu den Voraussetzungen einer ÖÖP sowie der Anwendung im Rahmen der Klimawandel-Anpassungsmodellregionen sind im Informationsdokument auf www.umweltfoerderung.at/betriebe/klar-klimawandel-anpassungsmodellregionen zu finden.

Leistungen des Klima- und Energiefonds in der ÖÖP

- Bundesweite Vernetzung der KLAR!
- **Angebot und Durchführung von fachspezifischen Schulungen für MRM**
- Programmweites KLAR!-Monitoring (inkl. Befragung), durchgeführt von der KLAR!-Serviceplattform
- Begleitung und Beratung durch die KLAR!-Serviceplattform
- Betreuung der Online-Plattform www.orte-von-morgen.at
- Finanzielle Beteiligung an den Gesamtprojektkosten
- Öffentlichkeitsarbeit

Leistungen der KLAR! in der ÖÖP

Die Leistungen der KLAR! im Rahmen der Kooperation mit dem Klima- und Energiefonds müssen in den Antragsunterlagen bzw. im Anpassungskonzept detailliert dargestellt werden.

6.2 DATENSCHUTZ UND VERÖFFENTLICHUNG DER ENTSCHEIDUNG

Bei Genehmigung der KLAR! können die Angaben des Antrags zur Erstellung von Berichten sowie für statistische Auswertungen verwendet werden.

Weiters behält sich der Klima- und Energiefonds das Recht vor, den Namen der Antragsteller:innen (d. h. der Region), die Tatsache einer zugesagten finanziellen Beteiligung, die Zuschussrate, die Unterstützungshöhe sowie den Titel des Projekts, eine Kurzbeschreibung und das Ausmaß der durch die finanzielle Beteiligung angestrebten Umweltentlastung sowie erhobene Messdaten und Analyseergebnisse nach Genehmigung der Unterstützung zu veröffentlichen. Weiters sind der KLAR!-Serviceplattform Informationen über die Region für die Programmwebsite zur Verfügung zu stellen.

Alle eingereichten Anträge werden nur den mit der Abwicklung betrauten Stellen und Personen sowie den Programmeigentümer:innen zur Einsicht vorgelegt. Alle beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Die Ergebnisse des Monitorings können in aggregierter Form veröffentlicht werden.

Entsprechend den allgemeinen Zielen und Aufgaben des Klima- und Energiefonds, definiert in § 1 und § 3 des Klima- und Energiefondsgesetzes, und der speziellen Charakteristik dieses Programms, welches besonders auf die Veröffentlichung von Projekt- und Kontaktdaten zur Verbreitung der Projektergebnisse abzielt, ist die Zustimmung zur Veröffentlichung eine Voraussetzung.

Details zur Nutzung der Daten sind im Kooperationsvertrag geregelt.

6.3 KOMBINATION UND ABGRENZUNG VON ANDEREN KOOPERATIONEN UND FÖRDERUNGEN

Bestehende (regionale) Kooperationen, Initiativen und Strukturen sind komplementär und synergetisch zu nutzen bzw. zu erweitern (z. B. [Pionierstädte](#), [KEM](#), [LEADER](#), [Ländliche Unterstützungsnetzwerke \[LIN\]](#) und [Ländliche Innovationspartnerschaften \[LIP\]](#)). Ein koordiniertes Zusammenspiel ist ausdrücklich erwünscht, da es hohe Synergieeffekte ermöglicht und optimierten Mitteleinsatz unterstützt. In den Antragsunterlagen ist darzustellen, wie die Zusammenarbeit erfolgen soll. Dies fließt in die Bewertung durch die externe Fachjury ein ([siehe 5.2 Beurteilungskriterien](#)).

Bei geografischen oder inhaltlichen Überschneidungen soll eine detaillierte Absprache mit den zuständigen Koordinator:innen bereits vor der Einreichung erfolgen.

Bei einer geografischen Überschneidung zwischen KLAR! und LEADER-Region muss eine detaillierte Absprache mit den zuständigen Manager:innen vor der Einreichung erfolgen. Diese Absprache ist in der Vorlage zur Bestätigung der öffentlich-öffentlichen Partnerschaft zu dokumentieren ([siehe 4.1 erforderliche Einreichunterlagen](#)).

Eine klare Trennung der Maßnahmen bzw. Arbeitspakete sowie der Kosten muss sichergestellt und transparent dargestellt werden.

6.4 PROJEKT- UND KOSTENÄNDERUNGEN

Eine Maßnahme kann nur in sehr gut begründeten Ausnahmefällen getauscht werden.

Ein Maßnahmentausch ist in der Regel nur vor dem Zwischenbericht möglich, wenn in der originalen Maßnahme noch keine oder sehr geringe Tätigkeiten umgesetzt wurden.

Die KLAR! muss in enger Abstimmung mit der KLAR!-Serviceplattform eine adäquate Ersatzmaßnahme formulieren und die dazugehörigen Kosten detailliert darstellen. Sämtliche Informationen sind vor einem Tausch an die Abwicklungsstelle (KPC) zu übermitteln.

Kosten erhöhungen sind ausgeschlossen, Kosten kürzungen können erfolgen.

Kann eine Maßnahme nicht wie geplant umgesetzt werden, muss sie abgebrochen werden. Die finanzielle Beteiligung an den bis zum Abbruch entstandenen Kosten wird aliquot gekürzt.

7. WEITERE INFORMATIONEN

7.1 PROGRAMMBEGLEITENDE AKTIVITÄTEN

KLAR!-Serviceplattform

Die Regionen werden von einer KLAR!-Serviceplattform bei der Planung der Maßnahmen unterstützt. Die KLAR!-Serviceplattform stellt unter anderem Informationsmaterialien zur Verfügung und hilft bei inhaltlichen Fragen zu den Themengebieten Klima, Klimaszenarien, gute Anpassung an die Klimafolgen und Maßnahmenplanung. Weiters wird durch die KLAR!-Serviceplattform das Monitoring ab der Umsetzungsphase durchgeführt.

Weitere Informationen zum verpflichtenden Monitoring sind im [Kapitel 7.2](#) sowie auf www.orte-von-morgen.at/klar-monitoring verfügbar. Die Kontaktdaten zur KLAR!-Serviceplattform finden sich in [Kapitel 3.2.1](#).

7.2 MONITORING

Im KLAR!-Monitoring berichten die KLAR!-Regionen über ihre Aktivitäten in der Region. Ziel des Monitorings ist es, den Fortschritt in den KLAR!-Regionen bei der Umsetzung der Maßnahmen sowie deren Wirkung systematisch mit quantitativen und qualitativen Informationen zu erfassen. Das dient dazu, bei einem allenfalls nicht gewünschten Verlauf gegensteuern zu können. Weiters lassen sich über das Monitoring relevante Informationen für das gesamte KLAR!-Programm ableiten. Um den Fortschritt in den KLAR!-Regionen zu dokumentieren und Aussagen über das KLAR!-Programm machen zu können, werden qualitative und quantitative Methoden eingesetzt:

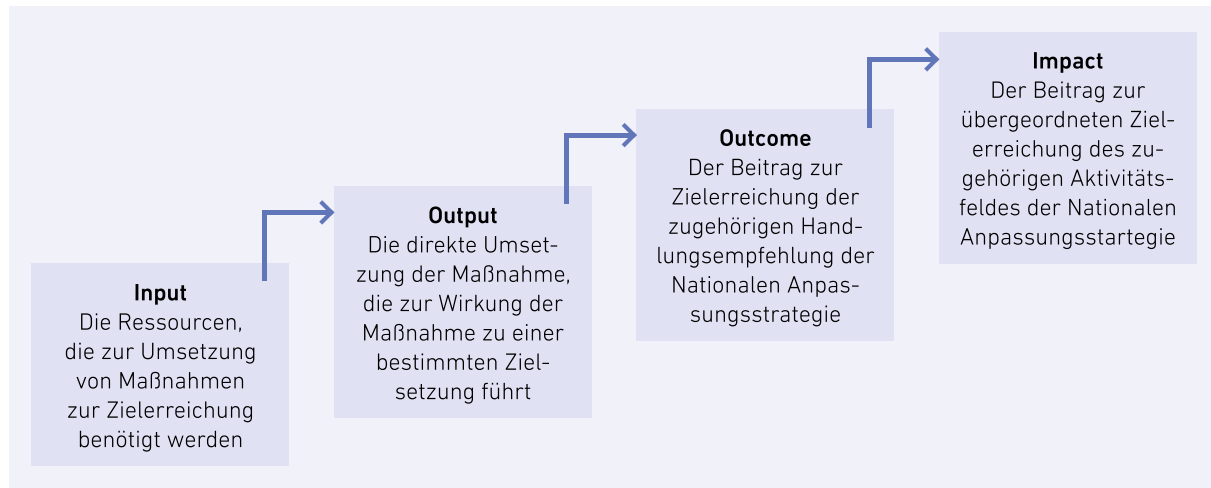
- Indikatoren der KLAR!-Regionen aus dem Monitoring-Tool
- Reflexionsgespräche zwischen den KLAR!-Manager:innen und dem Team der KLAR!-Serviceplattform
- Bevölkerungsbefragung über die Wahrnehmung des Klimawandels und die Einstellung zum Klimawandel sowie zur Klimawandelanpassung in den teilnehmenden KLAR!-Regionen

Die Leistungsindikatoren werden wie folgt unterteilt:

- Softe Maßnahmen: Öffentlichkeitsarbeit, Informationsveranstaltungen, Medienbeiträge, Vernetzung, Lobbying und sonstige Bewusstseinsbildung,
- Smarte Maßnahmen: Planungsmaßnahmen, Bildungsangebote, Konzepte etc.
- Physische Maßnahmen (blau, grau, grün): Technische Umsetzungen, naturbasierte, ökologische Lösungen, z. B. physische Maßnahmen zum Umgang mit Wasser etc.

Das KLAR!-Monitoring fokussiert darauf, die Wirkung der Maßnahmen zu messen und darzustellen. Es ermöglicht eine einfache und programmweit vergleichbare Auswertung und Wirkungsdarstellung. Die Wirkung wird anhand des Pfads von Input, Output, Outcome und Impact aufgezeigt und orientiert sich dabei an den Handlungsempfehlungen der Österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel. In einem standardisierten Schema werden die Indikatoren der KLAR!-Maßnahmen mit den Handlungsempfehlungen der Österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel verschnitten. So wird die Klimawandelanpassung in den KLAR!-Regionen auf allen Ebenen bis hin zum Impact messbar gemacht.

Abbildung 4: Wirkungspfad KLAR!-Monitoring



ANHANG 1:

INHALT EINES REGIONALEN ANPASSUNGSKONZEPTS

VERPFLICHTENDER INHALT FÜR DIE WEITERFÜHRUNGSPHASE

Das detaillierte Klimawandel-Anpassungskonzept wird von der Klimawandel-Anpassungsmodellregion auf Basis des Antrags erarbeitet und stellt das Ergebnis der Konzepterstellung dar. Dieses Konzept

ist umzusetzen (Umsetzungsphase) bzw. zu aktualisieren (Weiterführungsphase). Nur im Rahmen der Weiterführung sind die Änderungen und die Begründungen dafür im Addendum darzustellen. Für die Einhaltung der Vorgaben des Bundesvergabegesetzes ist die Region selbst verantwortlich.

Die KLAR!-Serviceplattform unterstützt und berät bei der Umsetzung bzw. Aktualisierung des Klimawandel-Anpassungskonzepts. Im Zuge der Erarbeitung des Anpassungskonzepts wird der Region das KLAR!-Klimainfoblatt zur Verfügung gestellt, auf dessen Basis eine detaillierte Konzepterstellung und Maßnahmenausarbeitung ermöglicht wird. Für die Erstellung des Konzepts und dessen Inhalt

ist jedoch die jeweilige Klimawandel-Anpassungsmodellregion verantwortlich. Die genaue inhaltliche Ausformulierung und Fokussierung des Klimawandel-Anpassungskonzepts obliegt der jeweiligen Klimawandel-Anpassungsmodellregion.

Das fertige Konzept muss aber zumindest folgende Punkte umfassen:

Ausgangslage und Analyse:

- Darstellung des Status quo und Beschreibung der bereits spürbaren Auswirkungen des Klimawandels in der Region.
- Vorausschau 2050 – Skizzierung des regionalen Klimas 2050 auf Basis von Klimaszenarien sowie der geplanten Entwicklung der Region bis 2050 (Bevölkerungswachstum, wirtschaftliche Schwerpunkte, touristische Ausrichtung etc.) und daraus abgeleitet Identifikation möglicher Problemfelder (z. B. Wasserknappheit, Hitze, Häufung von Starkregenereignissen etc.) sowie möglicher positiver Auswirkungen
- Einschätzung, wie unterschiedliche Bevölkerungsgruppen in der Region von den Folgen des Klimawandels betroffen sind, und Identifikation besonders vulnerabler Gruppen
- Beschreibung der sich durch ein verändertes regionales Klima allfällig ergebenden Chancen

Strategieentwicklung und Maßnahmenplanung:

- Entwicklung, Darstellung und Bewertung von regionalen Anpassungsoptionen
- Identifizierung und Beschreibung von Schwerpunktsetzungen mit zumindest zehn (bzw. sechs ab der Weiterführungsphase) konkreten Anpassungsmaßnahmen aus den Maßnahmenoptionen, welche auch innerhalb von zwei Jahren (Umsetzungsphase) bzw. drei Jahren (Weiterführungsphase) umgesetzt werden können und den Kriterien der guten Anpassung entsprechen. Die Darstellung der Maßnahmen im Konzept muss anhand einer fix vorgegebenen Struktur erfolgen. Die Vorlage für diese Struktur finden Sie hier: [Vorgaben zur inhaltlichen Beschreibung der Maßnahmen im Anpassungskonzept](#)
- Darstellung der Kohärenz mit der Österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel
- Darstellung der Abstimmung mit den Anpassungsstrategien der Länder und der geplanten zukünftigen Zusammenarbeit mit den entsprechenden Landesstellen

Umsetzung und Organisation:

- Zeitliche und organisatorische Planung der Schwerpunktsetzungen inkl. der Darstellung der nötigen Finanzierung unter Berücksichtigung von verfügbaren Förderungen
- Kommunikations- und Bewusstseinsbildungskonzept für die Vorbereitung und Begleitung der Umsetzung der geplanten Schwerpunktsetzungen
- Managementstrukturen, Know-how (intern, externe Partner:innen)
- Nennung der Modellregions-Manager:innen, Darstellung des Kompetenz- und Aufgabenprofils; ausreichende Darstellung, dass die Tätigkeiten vor Ort stattfinden, Büroinfrastruktur vorhanden ist und die Modellregions-Manager:innen über die notwendigen Ressourcen (v. a. Zeit) verfügen (Anforderungsprofil an die Modellregions-Manager:innen: [siehe Anhang 2](#))
- Beschreibung der Trägerschaft (Ziele, Aufgaben, Finanzierung etc.), Darstellung, ob Trägerstruktur neu ist oder in bestehende Strukturen und/oder in regionale Netzwerke integriert wird
- Interne Evaluierung und Erfolgskontrolle

Die Darstellung der jetzigen und zukünftigen klimatischen Bedingungen muss auf wissenschaftlichen Daten basieren. Hierfür wird das KLAR!-Klimainfoblatt zur Verfügung gestellt. Ergänzend können noch weitere wissenschaftliche Daten herangezogen werden, beispielsweise Informationen der GeoSphere Austria sowie des Projekts CLIMAMAP oder ÖKS15 – Österreichische Klimaszenarien. Eine breite Übersicht über Datengrundlagen, Werkzeuge, Programme und Tätigkeiten rund um Klimawandelanpassung bietet die Website www.klimawandelanpassung.at. Eine Aktualisierung der Klimadaten für Antragsteller:innen der Weiterführungsphase ist nicht erforderlich. Die KLAR!-Serviceplattform unterstützt die Regionen bei der Auswahl und Interpretation der jeweiligen Klimadaten und Szenarien sowie bei der Entwicklung, Darstellung und Bewertung von Anpassungsoptionen.

ANHANG 2:

AUFGABEN- UND ANFORDERUNGS- PROFIL KLAR!-MANAGER:INNEN

Wesentlicher Erfolgsfaktor für die Regionen ist, dass die individuellen Stärken und Potenziale erkannt werden und darauf aufbauend die thematische Ausrichtung konzentriert wird. Dazu sind Modellregions-Manager:innen die treibende Kraft vor Ort und der individuelle Antriebsmotor. Sie initiieren und koordinieren die Projekte zur erfolgreichen Umsetzung des regionalen Anpassungskonzepts, fungieren als zentrale Ansprechperson und tragen maßgeblich zum Erfolg der Region bei.

Das Aufgabengebiet der Modellregionsmanager:innen umfasst unter anderem:

- Betreuung einer Klimawandel-Anpassungsmodellregion vor Ort
- Einrichtung und Betreuung einer Informationsstelle
- Erhebung, Darstellung und Bewertung von regionalen Anpassungsoptionen, auch im Austausch mit der KLAR!-Serviceplattform
- Initiierung, Koordinierung und Umsetzung von Projekten im Bereich Klimawandelanpassung; insbesondere jene Maßnahmen aus dem Umsetzungskonzept
- Planung weiterer Umsetzungsprojekte (außerhalb des Umsetzungskonzepts), die eine Kontinuität der Klimawandel-Anpassungsmodellregion sicherstellen
- Erstellen von Förderanträgen und Akquisition neuer Fördermöglichkeiten
- Öffentlichkeitsarbeit zur Bewusstseinsbildung sowie zur Verbreitung der Projektergebnisse. Ggf. Anpassung von Informationen auf die regionalen Bedürfnisse und Besonderheiten
- Durchführung von Vernetzungsworkshops und Informationsveranstaltungen für die Bevölkerung, Betriebe und öffentlichen Stakeholder:innen in Bezug auf die Schwerpunktsetzung der KLAR!
- Durchführung von Planungs- und Evaluierungsworkshops mit relevanten Akteur:innen
- Teilnahme an den KLAR!-Schulungs- und Vernetzungsveranstaltungen
- Festigung von geeigneten Strukturen für regionale Klimawandelanpassung
- Austausch, Abstimmung und Zusammenarbeit mit der KLAR!-Serviceplattform
- Budgetverantwortung für die KLAR!
- Zusammenarbeit mit Politik, Verwaltung und lokalen Stakeholder:innen im Klimabereich
- Bereitstellung der benötigten Informationen für das Monitoring

Anforderungsprofil:

- Matura erwünscht; technisches, naturwissenschaftliches, wirtschaftliches oder kommunikationstechnisches Studium von Vorteil
- Fundiertes Basiswissen bzw. Zusatzausbildung in den Bereichen Klimaschutz, Klimawandel oder Klimawandel-Anpassung von Vorteil
- Erfahrung im Projektmanagement
- Erfahrung im Bereich der Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
- Guter Einblick in die österreichische Förderlandschaft
- Durchsetzungsvermögen und Verhandlungsgeschick.
- Hohe Präsentations- und Kommunikationsfähigkeiten
- Erfahrung im Stakeholder:innenmanagement, bei der Partizipation und im Bereich Inklusion von Vorteil
- Hands-on-Mentalität
- Regionale Verbundenheit, sehr gute Regionskenntnisse
- Selbstständige und eigenverantwortliche Aufgabenausführung
- Erfahrungen mit Politik und öffentlicher Verwaltung auf Gemeindeebene

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:

Klima- und Energiefonds

Leopold-Ungar-Platz 2 / 1 / Top 142, 1190 Wien

Programmmanagement:

Lisa Humer, MSc

Grafische Bearbeitung:

Erdgeschoss GmbH, erdgeschoss.at

Fotos:

Titelseite: Klima- und Energiefonds (Urheber: Ringhofer); Rückseite: Umweltbundesamt (Urheber: Hackl)

Herstellungsort:

Wien, Juli 2026

